

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 168/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Gemeinde Bad K [REDACTED],
vertreten durch den Bürgermeister,
Rathaus, Bad K [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

Erwin H [REDACTED],
E [REDACTED] Straße 5, Bad K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und F. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Dr. Rinne und Dr. Wurm
am 12. Juli 1990
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen
das Urteil des Oberlandesgerichts
Karlsruhe - 4. Zivilsenat in
Freiburg - vom 16. Juni 1988
- 4 U 139/87 - wird nicht an-
genommen.

Die Beklagte trägt die Kosten
des Revisionsverfahrens (§ 97
Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 88.193,91 DM

- 3 -

7

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 554 b ZPO). Die Revision verspricht auch im Endergebnis keinen Erfolg (BVerfGE 54, 277).

Es ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat. Die beklagte Gemeinde, die vom Wasserwirtschaftsamt bereits frühzeitig auf die Gefahren eines bei Tauwetter einsetzenden Eisabgangs hingewiesen worden war, war aus dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr verpflichtet, die vom Hochwasser Betroffenen zu warnen. Soweit das Berufungsgericht - anders als das Landgericht - die Kausalität der festgestellten Pflichtverletzung für den geltend gemachten Schaden bejaht hat, ist dies entgegen der Annahme der Revision frei von Rechtsirrtum. Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen durchgreifenden Rechtsfehler erkennen läßt, ist eine Annahme der Revision nicht veranlaßt.

Krohn

Engelhardt

Werp

Rinne

Wurm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)